



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2020

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 04.12.2019

Einleitung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gegen Björn Höcke

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der thüringische Landtagsabgeordnete Björn Höcke (AfD) wird nach wie vor als Landesbeamter in Hessen geführt. Der Beamtenstatus ruht wegen seines Mandates. Vor seiner Tätigkeit als Landtagsabgeordneter war Höcke Lehrer an einer Gesamtschule in Bad-Soden Allendorf. Kultusminister Lorz hatte bereits 2017 nach den Äußerungen Höckes zum Holocaust Mahnmal („Denkmal der Schande“) gesagt, er wolle alles rechtlich Machbare unternehmen, damit Höcke nicht mehr Unterricht an einer hessischen Schule erteilen darf. Zwischenzeitlich wurden weitere Äußerungen Höckes bekannt. So warnte er 2018 vor dem „Volkstod durch Bevölkerungsaustausch“. Zudem forderte er ein „groß angelegtes Remigrationsprojekt“. Er ließ sich mit den Worten zitieren: „Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutsche keine halben Sachen“. Es braucht eine Politik der „wohltemperierten Grausamkeit.“ Das Verwaltungsgericht Meiningen hat nun in einem Eilverfahren entschieden, dass Höcke als Faschist bezeichnet werden darf. Unabhängig von der Rückkehr in den Schuldienst stellt sich die Frage, ob Höcke als Landesbeamter insgesamt noch tragbar ist.

In Baden-Württemberg wurde beispielsweise zu Beginn des Jahres der AfD-Bundestagsabgeordnete und Staatsanwalt Thomas S. nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom dortigen Justizministerium erfolgreich aus dem Staatsdienst entfernt. Er hatte sich auf seiner Facebookseite abwertend über den Islam und Muslime, über Flüchtlinge und dunkelhäutige Menschen geäußert.

Vorbemerkung Kultusminister:

Grundsätzlich gilt bei möglichen Dienstvergehen, die disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können, dass der beamtenrechtliche Status zum Zeitpunkt des Vergehens entscheidend für die disziplinarrechtliche Beurteilung ist. Die einschlägigen Abgeordnetengesetze des Bundes und der Länder sehen vor, dass die Rechte und Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken – von Beamtinnen und Beamten ruhen, wenn sie in ein Parlament gewählt worden sind. Diese Beamtinnen und Beamten sind „außer Dienst“ und unterliegen infolgedessen insbesondere nicht der politischen Neutralitäts- und Mäßigungspflicht. Gegen solche ruhenden Pflichten kann nicht verstoßen werden. Liegt kein Pflichtverstoß vor, kann kein Dienstvergehen angenommen werden, das disziplinarrechtlich geahndet werden könnte. Dies gilt so bis zum Ende der Mitgliedschaft im Parlament.

Sofern allerdings ein ehemaliger Mandatsträger nach dem Ausscheiden aus dem Parlament wieder in das aktive Beamtenverhältnis eintritt, so gelten wieder alle beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten. Sollte es durch ein entsprechendes Verhalten der Beamtin oder des Beamten zu einer schulhaften Dienstpflichtverletzung kommen, z.B. im Hinblick auf die Pflicht zur Verfassungstreue oder die politische Neutralitäts- und Mäßigungspflicht, müsste ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, das im Falle schwerer Dienstpflichtverletzungen bis zur Entfernung aus dem Dienst führen könnte.

Daneben ist der Verlust der Beamtenrechte von Abgeordneten nur nach § 24 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) möglich, und zwar dann, wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Das Beamtenverhältnis würde mit Rechtskraft des Urteils kraft Gesetzes enden. Eine Strafverfolgung ist jedoch erst nach Aufhebung der Immunität des Abgeordneten möglich.

Die Innenministerinnen und Innenminister sowie Innensenatorinnen und Innensenatoren des Bundes und der Länder haben sich auf einem Sondertreffen am 18. Oktober 2019 in Berlin auf Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung des Rechtsextremismus und Antisemitismus verständigt. Die Innenminister und -senatoren haben das Bundesministerium des Innern zu prüfen gebeten, inwiefern bei extremistischen Bestrebungen disziplinarrechtliche Konsequenzen bis zur Entziehung des Beamtenstatus ermöglicht werden können. Das Bundesministerium des Innern möchte den Prüfauftrag der Innenministerkonferenz gemeinsam mit den Ländern bearbeiten und zu einem abgestimmten Ergebnis kommen. Zu diesem Zweck läuft derzeit eine Bestandsaufnahme der Anwendung des Disziplinarrechts in Bund und Ländern beim Vorliegen extremistischer Bestrebungen, die anschließend gemeinsam ausgewertet wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die oben benannten und darüber hinaus bekannt gewordenen Äußerungen Höckes?

Die Hessische Landesregierung bewertet grundsätzlich keine Äußerungen von Abgeordneten anderer Landesparlamente oder des Deutschen Bundestages.

Frage 2. Inwiefern sind die Äußerungen Höckes nach Auffassung der Landesregierung mit den verfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben vereinbar?

Frage 3. Hat die Landesregierung die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen den hessischen Beamten Björn Höcke geprüft?

Frage 4. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird: Zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gekommen?

Frage 5. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird:

- a) Warum nicht?
- b) Inwiefern plant die Landesregierung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Björn Höcke?

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 7. Februar 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz